1895.

V.

# Verordnungen und Entscheidungen,

# Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

I. Berordnungen und Entscheidungen: 1. Erkenntnis des Berwaltungsgerichtshofes, betreffend die Ertheilung der Baubewilligung an die Wiener Tramway-Gesellichaft für die Errichtung eines Stall- und Futterdepot-Gebäudes im X. Bezirke. — 2. Berbot der Beimengung von Mehl zu Bürsten. — 3. Anfallstermin von Dienstalterszulagen für Lehrpersonen. — 4. Gewerbebefugnisse der Glasätzer und Glasmaler. — 5. Geltigkeitsdauer der Steueraufsahlungen der Hauftergütung der Gemeindeabgabe bei der Aussuhr von gebrannten geistigen Flüssigigkeuen. — 7. Zuziehung von Sanitätsorganen zu den Bauverhandlungen. — 8. Beschleunigung des Strasvollzuges im politischen Strasversahren. — 9. Berkehr mit zum menschlichen Genuse bestimmten Fettstoffen. — 10. Berbot des Ringelhardt Glöckner'schen Bund- und Heilpstalters. — 11. Berpstegstaze im allgemeinen Frankenhause in Oberhallsbrung — 12. Bergütung von übersiehungsgusslagen an Lehrpersonen der össentigten Balksichulen — 13. Ausbehnung der Krankenhause in Oberhollabrunn. — 12. Bergütung von Übersiedlungsauslagen an Lehrpersonen der öffentlichen Bolksschulen. — 13. Ausdehnung der Unterrichtszeit in Tanzschulen. — 14. Das Einjährig-Freiwilligen-Recht der Zöglinge der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien. — 15. Ausdehnung der Sonntagsruhe auf den Hausierhandel. — 16. Dauer des Marktverkehres an Sonntagen. — II. Normativbestimmungen. Stadtrath: 17. Offerte für Erd- und Pflasterungsarbeiten. — 18. Bewertung der Risalitgründe. — Magistrat: 19. Straßenausschrifts- und Hausenummerntaseln. — 20. Einbindstücher bei Pfandseih-Licitationen. — Berzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Berordnungen.

# I. Verordnungen und Entscheidungen.

(Erfenntuis des Berwaltungsgerichtshofes, betreffend die Ertheilung der Banbewilligung an die Wiener Tramway-Gesellichaft für die Errichtung eines Stallund Antterdepot-Gebandes im N. Bezirfe.)

Erkenntnis vom 16. November 1894, Nr. 4253:

Im Ramen Geiner Majeftat bes Raifers!

Der k. k. Berwaltungsgerichtshof hat unter dem Borsitze des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Lemaher, in Gegenwart der Räthe des k. k. Berwaltungsgerichtshofes Praxmarer, Freiherrn v. Giovan elli, Freiherrn v. Maly und Dr. Haberer, dann des Schriftsührers k. k. Nathssekretärsschijnneten Pietsch, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Junern vom 24. August 1893, 3. 9559, betressend die Ertheilung der Baubewilligung an die Wiener TramswaysGesellschaft für die Errichtung eines Stalls und FutterdepotsGebäudes, nach der am 16. November 1894 durchgeführten öffentlichen mündlichen Berschandlung, und zwar nach Anhörung des Bortrages des Referenten, sowie der Aussihrungen des Dr. Oskar Schmitt, Hofs und Gerichtsadvocaten in Wien, in Bertretung der Beschwerde, dann der Gegenaussührungen des k. k. Ministerialrathes Nudolf Fischbach, in Bertretung des belangten k. k. Ministerialrathes Jundolf Fischbach, in Bertretung des belangten k. k. Ministerialrathes Nudolf Fischbach, in Bertretung des belangten k. k. Ministerialrathes Jundolf Fischbach, in Bertretung des belangten k. k. Ministerialrathes Jundolf Fischbach, in Bertretung des Belangten K. k. Ministerialrathes Jundolf Fischbach, in Bertretung des Belangten k. k. Ministerialrathes für des Dr. Eduard Ritt. v. Ropp, Hofs und Gerichtssadvocaten in Wien, in Bertretung der mitbelangten Wiener TramwaysGesellsschaft, zu Recht erkannt: Der t. f. Berwaltungsgerichtshof hat unter bem Borfite des t. f. zweiten ichaft, zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. Oc= tober 1875, R.=G.=Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

### Enticheibungsgründe.

Dit bem burch die angefochtene Entscheidung bestätigten Ertenntniffe ber Baubeputation für Wien ddto. 15. Mai 1893, 3. 53, wurde unter Behebung ber magistratischen Entscheidung das magistratische Bezirksamt für ben X. Begirt angewiesen, ber Wiener Tramway-Gefellichaft den Bauconfens auf Grund des am 30. Juni 1892 ftattgefundenen Localangenscheines auszufertigen.

Da mit der magistratischen Entscheidung ddto. 30. Juli 1892, 3. 21322, das Gesuch der genannten Gesellschaft um Ertheilung des Bauconsenses für ein Stall= und Futterdepot=Gebäude auf den Cat.=Parc. 1644 und 1645, Acker, der Realität Grundb.=Ginl.=3. 1665 des X. Bezirkes abgewiesen worden war, so muss die angesochtene Entscheidung dahin verstanden werden, dass die Baudeputation mit ber vorcitierten Entscheidung der genannten Gesellschaft für bie oberwähnten Baulichkeiten den Bauconfens unter den im Localaugenscheins= Protofolle angeführten Bedingungen ertheilt hat.

Die Beschwerbe der Commune Bien erachtet nun diese Entscheidung barum für gesetwidrig, weil der consentierte Bau auf einem parcellierten, auf Bauplätze abgetheilten Grunde zur Durchführung gelangen soll, ohne dass zugleich der für die nach dem Abtheilungs-, beziehungsweise Parcellierungs-plane projectierten neuen Straßen und Gassen erforderliche Straßengrund der Commune übergeben murbe und ohne dafs ber Bauconfens auf biefen Umftand Rücksicht genommen und die bauführende Gefellichaft burch eine Confensbedingung gur Abtretung des erforderlichen Stragengrundes verhalten hat.

Dementgegen vertreten bie angefochtenen Entscheidungen ben Standpunkt, dass es fich im concreten Falle um einen Ban in Ansfilhrung eines Barcellierungsprojectes nicht handle und bas bas Baugesuch nicht als Barcellierungsgefuch angefehen werden fonne.

Bie aus den dem Berwaltungsgerichtshofe mitgetheilten Administrativacten fich ergibt und wie auch zwischen den Barteien nicht ftreitig ift, ift jene Grundflache, auf welcher ber Ban ausgeführt werden foll, ein Theil der bormals der Theresia Kierer gehörigen im V., jetzt X. Gemeindebezirke außerhalb der Favoritenlinie gelegenen Gründe, deren Parcellierung seinerzeit mit dem Decrete des Magistrates vom 17. März 1871, J. 130240, bewilligt worden war. Die Commune Wien behauptet nun, dass diese Parcellierung auch heute zu Recht bestehe, da die Tramway-Gesellichaft als Rechtsnachfolgerin der Theresia Kierer innerhalb der im § 27 der Bauordnung vom 2. December

1868, Rr. 24 L. B. Bi., vorgesehenen dreijährigen Frift thatiachlich mit der Berbauung der Brunde begonnen und diefe Berbauung fortgefett hat.

Der Berwaltungsgerichtshof war jedoch nicht in der Lage, diese Unschauung der Beschwerde für richtig zu erkennen.
Denn aus den mitgetheilten Administrativacten und speciell aus der

Eingabe bes A. Schent de praes. 6. April 1875, 3. 64929, ergibt fich, bafs bie ber Therefia Rierer bewilligte Parcellierung nicht vollzogen worden ift, bas diese vielmehr den parcellierten Grundcomplex in Theilcomplexen an die Wiener Tramway-Gesellschaft, an M. Capek und an A. Schenk veräußert hat, welch letzterer mit dem angesührten Gesuche abermals um die Bewilligung der Parcellierung des von ihm erkauften Complexes eingeschritten ist, welche Bewilligung ihm auch mit dem Beicheide bes Magistrates vom 31. August 1875, 3. 125531, ertheilt wurde und in welchem Bescheide ausdrücklich hervorgehoben wird, dafs die der Therefia Rierer bewilligte Parcellierung nicht durchgeführt worden ift.

Es ist zwar richtig, dass die Bauführungen der Tramway-Gesellschaft, welche vom Jahre 1872 angefangen je nach Bedarf auf dem von der Theresia Kierer erworbenen Grundcomplex durchgeführt worden sind, stets unter Sinhaltung der Regulierungslinien sir die über diesen Grund projectierten Gassen ausgeführt wurden; allein daraus kann nicht gefolgert werden, dass die Tram-wah-Gesellschaft in Durchführung der Barcellierung und der Abtheilungs-bewilligung mit der Berbauung der abgetheilten Gründe begonnen hat, da bei ber Durchführung der Parcellierung in Gemäßheit der §§ 20 und 25 der Bauordnung vom 2. December 1868, L.=G.=Bl. Rr. 24, die Ubergabe des für Straßenzwede erforderlichen Grundes hatte ftattfinden muffen und aus Umftande, bafs anlässlich jener Berbauungen weder die Abtretung, noch die Sicherftellung des Grundes für die projectierten Stragen ftattgefunden hat, gefolgert werden mufs, bafs einerseits bie Wiener Tramman-Befellichaft mit ben Bauführungen vom Jahre 1872 die ber Therefia Rierer bewilligte Barcellierung auszuführen nicht beabsichtigte, andererseits aber auch die Baubehorde jene Bauführungen als Berbanung abgetheilter Grunde nicht angesehen hat. Die Richtigfeit diefer Folgerung findet ihre Bestätigung in der Thatfache, dafs bei ben bezüglichen commissionellen Berhandlungen meber vom Bertreter ber Tramman = Befellichaft, noch von Commissionswegen auch nur angedeutet murde, bafs es bei den fraglichen Bauführungen auf eine Durchführung ber bewilligten Abtheilung abgesehen fei.

Der Berwaltungsgerichtshof vermochte beshalb nicht anzuerkennen, bafs Die von Therefia Rierer feinerzeit erwirfte, in dem Decrete vom 17. Marg 1871, 3. 130240, enthaltene Barcellierungsbewilligung in Betreff bes ber Biener Trammay-Befellichaft gehörigen obbezeichneten Grundcompleres noch gu Recht besteht und er war darum auch nicht in der Lage gu folgern, bafs

bie Commune Wien aus jener Abtheilung ben Anspruch auf Abtretung von Strafengrund zu ftellen berechtigt fei, weshalb auch baburch, bafs bie angefochtene Entscheidung den Bauconsens ohne eine diesfällige Bedingung ertheilt hat, eine Verletzung der im § 25 der Bauordnung vom 2. December 1868, Nr. 24 L.-G.-Bl., beziehungsweise im § 10 der Bauordnung vom 17. Jänner 1883, Nr. 35 L.-G.-Bl., normierten Rechte der Commune nicht stattgefunden hat.

Dagegen fonnte der Berwaltungsgerichtshof der Anschauung der angefochtenen Entscheidung, dass es fich auch derzeit nicht um die Abtheilung eines Grundes auf Bauplage im Ginne bes § 3 ber Banordnung fur Wien vom 17. Janner 1883 handelt, nicht beitreten; er war vielmehr der Anficht, bafs die in Frage stehende Bauführung der Wiener Tramway-Gesellschaft dahin qualificiert werden muss, dass damit thatsächlich die Unterabtheilung (§ 3 b) auf Baugründe des der Gesellschaft gehörigen und bisnun rechtlich nicht abgetheilten Grundcompleres unternommen wird. Denn nach der Bestimmung bes berufenen § 3 Bauordnung liegt bie Abtheilung eines Grundes auf Bauplate nicht nur bann bor, wenn ber Gigenthumer bes Grundcompleres nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 Banordnung ein Parcellierungsproject in aller Form Nechtens zur Aussührung bringt, sondern sie liegt
auch vor, wenn ein größerer, rechtlich bisher auf Bauplätze
nicht abgetheilter Grund factisch in Bauplätze umgewandelt
und der Berbauung zugeführt wird. Durch die beabsichtigte Bausührung der Wiener Tramway-Gesellschaft auf den Parcellen Nr. 1644 und 1645 soll nun ein Theil des oben von der Erlachgasse, unten von der Eugengasse, links von der projectierten Jagdgasse und rechts von einer Nachbarzrealität begrenzten Grundcomplexes, welchen die Gesellschaft von Theresia Kierer im Kaufswege erworden hat, verbaut, also thatsächlich der Berbauung zugeführt werden und muss daher in dieser Bauführung der sactische Bersuch einer Abtheilung jenes Grundes auf Bauplate im Ginne des § 3 lit. b Bauordnung erfannt werden. Auf die Qualitat bes aufzuführenden Gebaudes fann es hiebei nicht ankommen, ba ber § 3 Banordnung eine Unterscheidung hin- fichtlich ber auf einem parcellierten Grunde aufzuführenden Gebäube nach ihrer Zwedbestimmung nicht macht, übrigens auch der Umbau eines derzeit für Betriebszwecke der Gesellschaft hergestellten Gebäudes für Wohnzwecke nicht ausgeschloffen ift und fonft auf biefem Bege die Borfdriften ber SS 3 und 10 Bauordnung umgangen werden fonnten. Auch ber Umftand, dafs die eben berufenen Borfchriften bei früheren ahnlichen Bauführungen der Tramman-Gesellschaft auf anderen Theilen besselben Grundcomplexes nicht zur Geltung gebracht worden find, steht ihrer Geltendmachung im hentigen Falle nicht entgegen, weil die Baubehörde, wenn sie sich bei früheren Bauführungen nicht veranlasst gesehen hat, bas Parcellierungsverfahren einzuleiten, nicht gehindert fein fann, bei einem neuen Baufalle den Bauwerber auf die Bor= schrift des § 3 Bauordnung zu dem Zwecke zu verweisen, damit die der Gemeinde im Falle der Eröffnung der auf der zu verbauenden Realität projectierten neuen Straßenzüge zustehenden Rechte auf Abtretung des Straßengrundes sichergestellt werden. Diese Rechte jud aber im gegebenen Falle der Gemeinde durch den von der Wiener Tramway-Gesellschaft anlässlich des unterm 15. September 1884, 3. 255600, erhaltenen Bauconsenses ausgefertigten Revers vom 25. November 1886 für die heutige Bauführung nicht gewährleiftet, ba jener Revers nach seinem Inhalte nur auf ben bamaligen Baufall Bezug nahm und nur für biefen Geltung haben fann, baher auch aus bem-

pelben für die heutige Bauführung keinerlei Folgerungen abgeleitet werden konnen. Diesen Erwägungen zufolge muste der Berwaltungsgerichtshof die mit der Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes vom 30. Juli 1892, 3. 21322, erfolgte Berweifung der Biener Tramman-Gefellichaft auf die vorherige Einholung der Bewilligung gur Abtheilung des Grundes auf Bauplate im § 3 Banordnung begründet erfennen und war die angefochtene Enticheidung als dem Gefete nicht entsprechend, nach § 7 des Gefetes vom 22. October 1875, R. B. B. Nr. 36 ex 1876 aufzuheben.

### (Berbot der Beimengung von Mehl zu Bürften.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 22. November 1894, M. 3. 105816/XV, Nachstehendes fundgemacht:

Im Grunde des § 93 des Gefetzes vom 19. December 1890, 2.- B. Bl.

Dr. 45, findet der Magiftrat Rachstehendes zu verordnen :

Die Zumengung von die Zersetzung der Bürfte befördernden Ingredientien, insbesonders die Beimischung von Dehl, Rartoffel- oder Stärkemehl ift bei allen Fleischwürften (mit Ausnahme der Augsburgerwürfte) ftrengftens unterfagt. Dei Augsburgermurften wird ein geringer Bufat von Dehl als zuläffig erflart.

Ubertretungen werden, sofern sie nicht unter die Bestimmungen bes Strafgesetes vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Rr. 117, fallen, nach dem obeitierten

Wefete geahnbet werden.

# (Anfallstermin von Dienstalterszulagen für Lehr= personen.)

I.

Erkenntnis des f. f. Berwaltungsgerichtshofes vom 28. November 1894, Mr. 4569:

Im Ramen Gr. Majeftat bes Raifers!

Der t. f. Berwaltungsgerichtshof hat unter bem Borfite des t. t. erften Brafidenten Grafen Belcredi, in Begenwart ber Rathe bes f. f. Berwaltungs=

gerichtshofes t. f. Senats-Prafidenten Dr. Ritter v. Alter, f. t. Sofrathe Ritter v. Bennig-Schenet und Freiherr v. Maly, bann bes Schriftführers k. f. Rathssecretärs-Adjuncten Pietsch, über die Beschwerde des F. E. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. Juni 1893, J. 8613, betreffend den Anfallstermin der ersten Dienstalterszulage, nach der am 28. November 1894 durchgeführten mündlichen Berschandlung, und zwar nach Anhörung des Bortrages des Referenten, sowie der Aussihrungen des Dr. Julius Hecht, Hoss und Gerichtsadvocaten in Wien, in Bertretung der Beschwerde, dann der Gegenaussihrungen des k. k. Ministerialsrathes Dr. Vitter n. Spann in Restretung des beschenzten k. k. Ministerialsrathes Dr. Vitter n. Spann in Restretung des beschenzten k. k. Ministerialsrathes Dr. Vitter n. Spann in Restretung des beschenzten k. k. Ministerians rathes Dr. Ritter v. Spann, in Bertretung des belangten f. f. Ministeriums für Cultus und Unterricht, und bes Dr. Osfar Schmitt, Sof= und Berichts= abvocaten in Wien, in Bertretung ber mitbetheiligten Stadtgemeinde Bien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

### Enticheibungsgründe.

Befchwerdeführer wurde laut Decretes des Bezirksichulrathes Gechshaus vom 10. Jänner 1887, 3. 40, zum befinitiven Lehrer an ber Bolksichule in Unter-Meidling ernannt. Derfelbe erlangte am 19. April 1880 bas Lehrbefähigungszeugnis für allgemeine Boltsichulen. Derfelbe wirfte bis zum Sahre 1882 als Unterlehrer und Lehrer in Schleffen und vom Jahre 1882 (December) an als Unterlehrer in Riederöfterreich bis zu feiner Ernennung gum definitiven

Lehrer in Unter-Meidling.

Mit dem Decrete des Bezirksschulrathes Sechshaus vom 28. Jänner 1887, 3. 373, wurde demselben vom 1. Februar 1887 angefangen die erste, und mit dem Decrete vom 24. April 1890, 3. 604, vom 1. Mai 1890 angefangen die zweite Dienstalterszulage bewilligt. Deffen sub praes. 17. Februar 1893 eingebrachtes Gefuch um Anweifung der erften Dienstalterszulage vom 19. April 1885 murde im Inftanzenzuge von den Schulbehörden mit der Begründung abgewiesen, bass, nachdem Beschwerdeführer erst mit 1. Februar 1887 definitiver Lehrer geworden, ihm von einem früheren Zeitpunkte als diesem eine derlei Zulage nicht zuerfannt werden fonne.

Der Berwaltungsgerichtshof fand die bagegen gerichtete Befchwerbe aus

nachstehenden Erwägungen nicht begründet.

Nach § 30 des niederöfterreichischen Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.=G.=Bl. Nr. 35, haben Lehrer, welche in definitiver Anstellung burch fünf Jahre an einer öffentlichen Bolksschule gewirkt haben, Anspruch auf eine Dienstalterszulage, und bestimmt weiter bas Landesgesetz vom 3. Mai 1882, L. Bl. Nr. 48, dafs ben Lehrern auch die Dienstzeit, während welcher fie in befinitiver Anstellung als Lehrer ober Unterlehrer nach abgelegter Lehrbefähigungsprufung an einer öffentlichen Boltsichule eines ber im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Lander gewirtt haben, bei Berechnung der ihnen gebirenden Dienstalterszulagen mit einzurechnen find.

Das Gefet fnüpft ben Unfpruch auf bie erfte Dienstalterszulage, um bie es fich im vorliegenden Galle handelt, nicht blog an die Bedingung einer in definitiver Anstellung nach abgelegter Lehrbefähigung, sei es auch als Unter-lehrer, vollstredten fünfjährigen Dienstzeit, sondern weiter an die Bedingung ber Ernennung zum wirklichen Lehrer, und es find daher erst mit dem Zeitpunkte der Ernennung zum defivitiven Lehrer in Niederösterreich, welche bei F. E. am 10. Jänner 1887 erfolgt ist, beide diese Bedingungen erfüllt worden. Nach dem Gesetze gebüren Dienstalterszulagen nur den Lehrern, nicht

aber auch Unterlehrern.

Daraus, dass das Gefetz die als Unterlehrer vollstredte Dienfigeit bei ber dem Lehrer gebürenden berlei Zulage als anrechnungsfähig erklärt, kann nicht gefolgert werden, dass auch für jene Zeit, welche das Lehrindividuum nach fünf Jahren der Lehrverwendung als Unterlehrer und nicht als Lehrer in Berwendung ftand, ihm die Dienstalterszulage zuerfannt werde, weil ber Unfpruch erft mit bem Zeitpunkte ber Ernennung zum befinitiven Lehrer entsteht und die Anrechnungsfähigkeit ber als Unterlehrer vollbrachten Dienstzeit nur für bie Berechnung ber Beit für ben Anfall ber Dienstalterszulagen bes Lehrers in Betracht zu fommen hat.

Da nun der Beschwerdeführer in Niederösterreich zum definitiven Lehrer erst am 10. Jänner 1887 ernannt wurde, kann ihm die gebürende erste Dienstalterszulage erst von diesem Zeitpunkte, nämlich mit 1. Februar 1887 gutommen, und erscheint beffen Begehren, dass ihm, vom 19. April 1885 angefangen, diefe Bulage angewiesen werbe, dafs er somit für eine Beit, wo er in Niederöfterreich nicht als Lehrer, sondern als Unterlehrer angestellt war, in ben Benufs diefer Lehrergebur gestellt werde, gesetzlich nicht begrundet, und

war fonach die Beschwerde abzuweisen.

II.

Erfenntnis des f. f. Berwaltungsgerichtshofes vom 28. November 1894, Mr. 4572:

Im Namen Gr. Majeftat bes Raifers!

Der f. f. Berwaltungsgerichtshof hat unter dem Borfitze des f. t. erften Brafidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart ber Rathe bes f. t. Berwaltungsgerichtshofes f. f. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Alter, f. f. hofrathe Ritter v. Hennig-Schenef und Freiherr v. Maly, dann des Schriftsuhrers f. f. Rathssecretars-Adjuncten Pietsch, über die Beschwerden des G. A., W. B. und M. B. gegen die Entscheidung des t. t. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. April 1893, 3. 27237, betreffend den Anfallstermin der Dienstalterszulagen, nach der am 28. November 1894 durchgeführten öffentlichen mundlichen Berhandlung, und zwar nach Anhörung bes Bortrages bes

Referenten, sowie der Aussilhrungen des Dr. Julius Becht, Hof= und Gerichts= advocaten in Wien, in Bertretung der Beschwerden, dann der Gegen= ausführungen bes t. t. Ministerialrathes Dr. Ritter v. Spaun, in Bertretung bes belangten f. t. Minifleriums fitr Cultus und Unterricht, und bes Dr. Ostar Schmitt, Sof= und Berichtsadvocaten in Bien, in Bertretung der mitbetheiligten Stadtgemeinde Bien, gu Recht erfannt :

Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

### Enticheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung murde ber Anspruch auf Dienft-alterszulagen, und zwar des Boltsschullehrers M. 28. bezüglich der britten Dienstalterszulage statt, wie begehrt, vom 1. October 1891, erft vom 1. October 1892 angefangen; des Bürgerschussehrers W. B. bezüglich der zweiten Dienstalterszulage statt, wie begehrt, vom 1. Jänner 1892, erst vom 1. November 1893 angefangen; und endlich des Bürgerschussehrers G. A. bezüglich der ersten Dienstalterszulage statt, wie begehrt, vom 1. Jänner 1890,

erst vom 12. Juli 1892 angesangen anerkannt. Was zunächst den Umstand anbelangt, dass dem M. W. die zweite Dienstalterszulage vom 1. October 1886 an und dem W. B. die erste derlei Zulage vom 1. Jänner 1887 an bewilligt wurde, so kann hieraus ein Rechts= anspruch rücksichtlich des Anfallstermines der späteren Dienstalterszulagen nicht abgeleitet werden, weil letztere selbständige Gehaltsansprüche involvieren, welche nicht in Ausführung des über die früheren Zulagen ergangenen Aussprüches erwachsen, über welche vielmehr besonders erkannt werden muss und auch concreten Falles besonders erkannt wurde.

Auf die Ausführungen des Bertreters der Beschwerde, dass die Beschwerde= führer auf Grund des Normal-Erlaffes des niederöfterreichischen Landesichulrathes vom 18. Juni 1887, 3. 3663, mit welchem den Bezirksichulräthen mitgetheilt wurde, dass bei Berechnung ber Dienstalterszulagen auch bie in provisorischer Eigenschaft einer früher befinitiv angestellten Lehrperson vollstreckte Dienstzeit anzurechnen sei, ben Rechtsanspruch auf die Anrechnung besitzen, ift zu erwidern, bass burch an die unteren Behörden von der vorgesetzten Behörde erlassene allgemeine Weisungen Parteienrechte nicht erworben werden können und bafs baber die Unfprüche ber Befdmerbeführer auf Dienftalterszulagen erft burch die im concreten Falle erfolgende instanzmäßige Entscheidung bie entsprechende Erledigung erhalten. Solche inftanzmäßige Entscheidungen, burch welche über die Anrechenbarfeit der in Frage tommenden Dienstzeit abgesprochen worden ware, liegen nicht vor, und es war baber, ba Specialtitel filr ben Auspruch nicht erwiesen wurden, zu untersuchen, ob berselbe fraft gesetzlicher Anordnung gu Recht befteht.

In allen brei vorliegenden Fällen wurde der Anfallstermin der Dienftalterszulage beshalb hinausgeschoben, weil die betreffende Lehrperson, welche früher eine befinitive Stelle innehatte, über eigenes Ansuchen auf die Stelle eines provisorischen Lehrers ober Unterlehrers ernaunt wurde und baber die während biefer Beit vollstredte Dienstzeit nicht anrechenbar erscheint.

Der Berwaltungsgerichtshof mufste biefe Rechtsanschauung als im

Befete begründet erfennen.

Schon das Reichs-Bolksschulgesetz macht zwischen der bloß provisorischen Besetzung erledigter Lehrstellen und der definitiven Anstellung als Lehrer gemäß den §§ 49 und 50 einen Unterschied. Während gemäß § 49 des Reichs-Bolksschulgesetzes und gemäß § 22, Punkt 7, des niederösterreichischen Schulsaufsichtsgesetzes die provisorische Besetzung erledigter Lehrstellen durch den Bezirksschulrath, und zwar selbständig ohne Mitwirkung eines Präsentations-berechtigten, erfolgt, sindet die definitive Anstellung nach Maßgabe des niedersösterreichischen Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, unter Mitwirkung des Präsentationsberechtigten statt.

Aus den die Prafentationsrechte normierenden und mahrenden Bestimmungen ber §§ 1 bis 14 und bes § 17, sowie aus § 20 bes eben citierten Gesetzes geht unzweidentig hervor, bas die befinitive Anstellung einer Lehrperson immer nur auf eine bestimmte Stelle erfolgt und bas daher die Unfpruche, welche der befinitiv angestellten Lehrperfon aus diefer Unftellung erwachsen, fich nach ber Stelle, auf welche dieselbe angestellt murbe, richten.

Wenn nun eine auf eine bestimmte Stelle befinitiv angestellte Lehrperson über eigenes Unsuchen zu einer Lehrperson in provisorischer Eigenschaft ernannt wird, so begibt fich dieselbe hiedurch freiwillig der früheren definitiven Anstellung und tann die aus der früheren Anstellung fliegenden, mit der früher innegehabten Stelle verbundenen Rechte nicht weiter beauspruchen und ist bas Rechtsverhaltnis berfelben vielmehr nach ber neuerlangten Stelle gu beurtheilen. So lange der provisorische Charafter einer folden Lehrperson bauert, kann daher nicht gefagt werden, dafs diefelbe fich in einer befinitiven Anstellung befinde.

Da nach § 1 bes Gesetzes vom 3. Mai 1882, L.=G.=Bl. Nr. 48, ben Lehrern nur jene Dienstzeit, während welcher sie in befinitiver Anstellung als Lehrer oder als Unterlehrer nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Bolfsichule gewirft haben, bei Berechnung ber Dienftalterszulagen mit einzurechnen find, fo wurde feitens bes f. f. Ministeriums für Cultus und Unterricht mit Recht erfannt, dafs jene Dienftzeit, welche die Beich werdeführer nicht in befinitiver, fondern in blog provisorischer Eigenschaft vollstredt haben, bei Berechnung ber Dienstalterszulagen nicht anrechenbar fei.

Diefe dem Wortlaute der citierten Gefetesbestimmung entsprechende Auslegung erichien bem Berwaltungsgerichtshofe umfomehr als bie allein richtige, als das Gefet zwischen der "definitiven" und "provisorischen" Anftellung ftrenge unterscheibet und bort, wo es für gewiffe Rechtsfolgen bie Bleichftellung beider Dienfileiftungen gu normieren findet, dies auch ausbrudlich gur Geltung bringt. (§ 56 Reichs-Boltsichulgefet und § 61 bes Gefetes vom 5. April 1870, Nr. 35 L.-G.-Bl.) Bei biefem Borgange bes Gesetzgebers erscheint eine ausdehnende Interpretation des citierten § 1 des Gefetes vom 3. Mai 1882 nicht

Diefen Erwägungen zufolge waren baber die Beschwerben als unbegründet

abzuweisen.

# (Gewerbebefugniffe der Glasätzer und Glasmaler.)

Die f. f. n. so. Statthalterei hat unterm 29. December 1894, 3. 89397 (M.=3. 873 ex 1895/XVII), bem Wiener Magistrate nachstehende Entscheidung intimiert:

Die k. k. Statthalterei findet nach Einvernahme der n.-v. Handels- und Gewerbekammer im Grunde des § 36, Alinea 2 des Gewerbegesetzes zu entsicheiden, dass die Glasätzer und Glasmaler berechtigt find, die von ihnen geätzten, beziehungsweise bemalten Glastafeln in die betreffenden Rahmen felbft einzuschneiden.

Die Beilagen bes Berichtes vom 8. November 1894, 3. 184653, gurud. Sievon find bie betheiligten Genoffenschaften in die Kenntnis gu feten. Bon diefer Entscheidung werden unter einem die magiftratischen Begirts-

ämter verftanbigt.

# (Giltigfeitedauer der Steneranfzahlungen der Hausierer.)

Die f. f. Finang-Landes-Direction in Wien hat mit Erlafs vom 12. Jänner 1895, 3. 66046 (M.-3. 64898), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Bur Bermeibung einer irrigen Auffaffung hinfichtlich ber Giltigkeitsdauer der von den aus anderen Kronfändern, beziehungsweise aus dem ungarischen Staatsgebiete in Niederöfterreich eintretenden Hausierern in Gemäßheit des Hoffanzlei-Decretes vom 29. März 1817 (Bol. Ges.-S. Bb. 45, Nr. 48) zu entrichtenden Erwerbstenernachzahlung, beziehungsweise vollen Steneraufzahlung wird nach gehaltener Umfrage bei ben hierlandigen Bemeffungsbehörben bem Magistrate eröffnet, das bei dem Umstande, als gemäß §§ 7 und 9 des kaiserlichen Batentes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, durch die Bidierung des Hauserbuches beim Betreten eines anderen Kronlandes, als jenes, für welches das Hauserdocument ausgestellt wurde, eine Erweiterung der Dauer der ursprünglichen Hauserbewilligung nicht ein-Butreten hat, auch die Giltigkeit ber für ein ganges Jahr berech-neten Steneraufzahlung nur auf die Giltigkeitsbauer ber ursprünglich ausgestellten ober verlängerten hausierbewilligung beschränkt ift.

# (Erleichterungen hinfichtlich ber Rudvergütung ber Bemeindeabgabe bei der Ausfuhr von gebrannten geiftigen Flüffigkeiten.)

Berordnung der f. f. n. D. Statthalterei vom 3. Marg 1895, 3. 94720 ex 1894, womit in Abanderung ber Bollgugsverordnung vom 28. December 1891, 3. 80789 (L. G. und B. Bl. Rr. 68), jum Landesgesetze vom 19. December 1891 (2. S. und B. BI. Mr. 59), betreffend die Ginhebung einer Gemeindeabgabe von gebrannten geiftigen Fluffigfeiten in Wien Erleichterungen binfichtlich ber Rückvergütung biefer Abgabe versuchsweise auf die Dauer eines Jahres gewährt werden. (L. B. Bl. Nr. 15, ausgegeben und versendet am 5. April 1895.)

Auf Grund bes im Ginvernehmen mit bem f. f. Finangminifterium erfloffenen Erlasses des t. t. Ministeriums des Innern vom 24. November 1894, 3. 26071, wird versuchsweise auf die Dauer eines Jahres gestattet, dass bei der Aussuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Flaschen, Demijohns und Krügen aus dem Wiener Berzehrungsftenergebiete die Rudvergutung ber Bemeindeabgabe auch dann, wenn in einem und bemfelben Collo Behaltniffe von verschiedener Form und Größe (Flaschen, Demijohns, Krüge) in beliebiger Angahl und mit gebrannten geistigen Gluffigfeiten von verschiedenem Altohol-

gehalte gefüllt vorkommen, unter den nachstehenden Bedingungen geleistet werde:
1. Jede, mindestens 50 l gebrannte geistige Flüssigkeit enthaltende Aussuhrsendung ift bei jener Abfertigungsstelle, über welche die Aussuhr erfolgen soll, anzumelben und ift speciell für jedes einzelne Behaltnis (Flasche, Demijohn, Rrug) bie Menge und ber Altoholgehalt ber in bemfelben befindlichen Fluffigfeit in die bezüglichen Rubrifen ber nach dem beiliegenden ./. Dinfter gu ver= faffenden Anmelbung gu feten.

Außerdem ift auf der letten Umbillung eines jeden gur Gendung gehörigen Behältniffes (Flasche, Demijohns, Kruges) gleichfalls die Menge und ber Alfoholgehalt ber gebrannten geistigen Fluffigkeit anzugeben.

2. Sat ber Berfender in der Rubrit "Anmertung" der Anmeldung ausbrudlich die Erflärung abzugeben, bafe er die Rudvergutung ber Gemeindeabgabe nur nach dem geringften Alfoholgehalte der in den einzelnen Behältniffen eines und besfelben Collo enthaltenen gebrannten geiftigen Mliffig-

3. Für jede Art und Große ber die Sendung umfaffenden Behaltniffe hat der Berfender leere Mufterbehaltniffe behufs Erhebung ihres Rauminhaltes

gur Austrittsabfertigung beizubringen.

4. Das Austrittsamt, bei welchem die Anmelbung überreicht wird, hat vorerft die Übereinstimmung ber Unmeldung mit dem Buftande ber Gendung zu prufen, eventuell die Bervollständigung ber Anmeldung zu fordern und fodann die Menge und den Alfoholgehalt der gebrannten geiftigen Gliffigfeiten in der nachstehend unter Bunft 5 und 6 biefer Berordnung angeführten Art zu erheben.

5. Behufs Feststellung ber Menge ber gebrannten geistigen Fluffigkeit ift es, insofern feine Bedenten obwalten, genügend, wenn von je 3 Colli eines und von einem allfälligen Refte unter 3 Colli, sowie falls überhaupt weniger als 3 Colli vorhanden find, ebenfalls eines, auf deffen Auswahl der Partei

fein Ginfluis zu gestatten ift, geöffnet wird.

Die Ermittlung ber Menge geschieht in ber Art, bafs für jedes geöffnete Collo bie Anzahl ber in bemfelben verpadten Behaltniffe von gleicher Große und fodann der Inhalt eines diefer Behältniffe an der Sand des diesbezüglich beigebrachten Mufterbehältniffes festgestellt wird. Aus diefen Daten wird fodann Die Fluffigfeitemenge für jedes geöffnete Collo, beziehungsweife für fammtliche darin enthaltenen Behältniffe berechnet und mit der Anmelbung verglichen. Ergibt fich bei diefer ftichprobeweisen Erhebung der Menge fein Anftand, fo wird bezüglich der nicht geöffneten Colli die Unmeldung als richtig angeseben

und die nach diefer fich ergebende Menge zu der erhobenen Menge zugeschlagen. Im Falle bei ber Stichprobe eine Richtübereinstimmung mahrgenommen werden follte, mufe, insoweit nicht nach Bunkt 7 biefer Berordnung ohnehin die Berweigerung ber Rudvergutung für die gange Gendung einzutreten hat,

jedes einzelne Collo der Gendung geöffnet und untersucht werden.

6. Die Altoholmenge für jedes einzelne Collo ber Gendung wird fobann in der Beise festgestellt, dass ber in den einzelnen Behaltniffen eines und besfelben Collo laut Anmelbung enthaltene niedrigste Altoholgehalt ber gebrannten geistigen Fluffigfeit mit ber vorstehend nach Buntt 5 für das betreffende Collo ermittelten Gluffigfeitsmenge multipliciert wird.

Die hieraus fich ergebende Alfoholmenge ift ber Berechnung bes für bas fragliche Collo entfallenden Rudvergutungsbetrages zugrunde gu legen.

Um fich von der Richtigkeit der Anmeldung hinfichtlich bes Altoholgehaltes gu überzeugen, tann fich damit begnügt werden, daß, fofern fonft fein Bedenken obwaltet, von je 10 Colli eines und von einem allfälligen Refte unter 10 Colli, sowie in bem Falle, wenn überhaupt weniger als 10 Colli vorhanden find, ebenfalls eines geöffnet und bemfelben ein Behaltnis behufs Ermittlung bes Altoholgehaltes entnommen wird. Auf die Auswahl der zu öffnenden Colli und der benfelben zu entnehmenden Behältniffe ift der Bartei fein Ginflufs gu geftatten.

7. Ergibt fich bei ber ftichprobeweisen Ermittlung ber Menge und bes Alfoholgehaltes der gebrannten geistigen Flüssigfeit ein Minderbefund gegen-über der Anmeldung, so ist die Rückvergütung der Gemeindeabgabe für die ganze zur Anstrittsbeamtshandlung gestellte Sendung zu verweigern. Im Wiederholungsfalle kann der Partei die ihr nach § 5 der Berordnung vom 28. December 1891 (L. B. Bl. Dr. 68) ertheilte Bewilligung gur Ausfuhr von gebrannten geiftigen Gluffigfeiten aus bem Biener Bergehrungsftenergebiete gegen Rudvergutung ber Gemeindeabgabe entzogen werden.

# (Buziehung von Canitateorganen zu ben Banverhandlungen.)

Entscheibung der Baudeputation für Wien vom 3. April 1895, 3. 145 (M.≈3. 63347/IX):

Mit der Entscheidung vom 3. September 1894, 3. 140805, hat der Wiener Magistrat dem Dr. F. G. und deffen Gattin als Gigenthumer der im Grundbuche bes 1X. Bezirfes, Ginl.- Dr. 1493, inneliegenden Bauftelle Dr. 5, Gruppe IV, Cat = 3. 233 27 in der Rothehausgaffe, die Bewilligung ertheilt, auf diefer Bauftelle nach Demolierung der alten Bestande ein Reller, respective Souterrain, Barterre, Sochparterre, Megganin und drei Stodwerke enthaltendes Wohnhaus zu erbauen, und hat erfannt, daß die von den Bertretern der t. f. n.=ö. Statthalterei namens bes f. f. Wiener Rranfenanstaltenfondes gegen die Ertheilung der Baubewilligung erhobenen Ginwendungen nicht berücksichtigt werden fonnen.

Uber ben von ber f. f. n.=ö. Statthalterei namens ber f. f. Wiener Rrankenanstaltenfonde gegen diefe Entscheidung in offener Frift eingebrachten Recurs findet die Bandeputation, nachdem durch die mit der recurrierten Entscheidung ertheilte Bewilligung zur projectierten Bauführung die öffent-lichen, gegenüber einer Rranfenanstalt, wie das f. t. allgemeine Rrantenhaus im IX. Begirte, gu beobachtenben Intereffen nicht genugend gewahrt erfcheinen und weiters bei dem projectierten Laue die erforderlichen Boraussetzungen zu der im Absatze 7 des § 42 der 28. B.D. gewährten Begunftigung nicht vorhanden find, die recurrierte Entscheidung gu beheben und dem Magistrate die neuerliche Berhandlung und Entscheidung aufzutragen, mobei den in Rede ftebenden Intereffen entsprechend Rechnung gu tragen fein wird.

Die im Recurfe begehrte Beidranfung ber Bauberechtigung auf nur zwei Stod hohe Saufer wird in diefer allgemeinen Formulierung nicht als im Befete begrundet anerfannt.

Die Bandeputation fpricht fich jedoch bei diesem Unlaffe bahin aus, dass jeder Ban in der Rahe des f. f. allgemeinen Rrantenhaufes im IX. Begirte aus öffentlichen Rudfichten in= solange zu verbieten sei, als die Frage der Ausgestaltung dieser Anstalt nicht endgiltig entschieden ist.

Für diese Entscheidung, gegen welche im Ginne bes § 109 ber Bau-ordnung für Wien der Recurs an das f. f. Ministerium des Innern binnen

vier Bochen offensteht, waren folgende Erwägungen maßgebend: Die entscheidende Baubehörde erster Instanz anerkennt selbst in ihrer Entscheidung die Wichtigkeit und den bedeutenden Rutzen des Bestandes des t. t. allgemeinen Rrantenhauses sowohl in Rudficht auf die Rrantenpflege als and beffen wiffenschaftliche Biele und Leiftungen und conftatiert felbit, dass der Schutz biefer Anstalt auch gegen Ginbuge an Luft und Licht mit Rucfficht auf den Charafter der Anftalt als einer öffentlichen humanitats= und Unterrichts= anftalt von eminenter Bedeutung fei.

Durch bas ber Banverhandlung über bas in Frage ftehende Banvorhaben beigezogene Sanitatsorgan wurde bas Bedenten ausgesprochen, bafs fich burch die Ausführung des projectierten Baues die fanitaren Berhaltniffe der Rrantenanstalt ungunftiger gestalten und durch die Aufführung fo hoher Saufer die Bentilation beeinträchtigt wurde, und wurde betont, dass alle Buftande oder Beränderungen der Umgebung der Anstalt, durch welche die fanitaren Berhältniffe berfelben beeinträchtigt werden fonnten, zu verhüten waren. Es hat fich biesfalls bas Sanitatsorgan ber Gemeinde Wien im Gin-

flange mit ben in bem Erlaffe bes hohen f. t. Ministeriums bes Innern vom 21. Mai 1894, 3. 12834 (Statthalterei-Erlafs vom 15. Juni 1894, 3. 40948), entwidelten, ben politischen Begirtsbehörden gur Darnachachtung mitgetheilten grundfatlichen Bestimmungen fur Danten in ber Umgebung von Spitalern

Benn bemingeachtet die Baubehörde erster Instanz die erbetene Bau-bewilligung ertheilen zu follen geglaubt hat, so hat sie zum mindesten den sowohl von Seite des zur Wahrung der sanitären Interessen berufenen eigenen Amtsorganes als von Geite ber Bertreter ber f. f. Wiener Rranfenanstaltsfonde geltend gemachten ichwerwiegenden Bedenten feine Rechnung getragen.

Ein Moment, welches gegen die in Rede ftehende Bauführung überhaupt spricht, ift der Umstand, dass weder die Rothehausgasse, noch die in nächster Nähe befindliche Schwarzspanierstraße und die Frankgasse eine Fortsetzung durch bas Areale des f. f. allgemeinen Krankenhauses erhalten können, wenn nicht die Auflaffung biefer Anftalt und die Parcellierung des gangen Complexes gur Durchführung gelangt.

Die fammtlichen von ber Garnifonsgaffe gegen bas Rrankenhaus gu abzweigenden Querftragen würden, wenn beifpielsweise bas Areale der Alfertaferne gu Rrantenhauszweden erworben wurde, lediglich furze Sadgaffen

Die Rothehausgaffe jedoch wurde nur eine gang furze Sadgaffe bilben, weil berfelben die Fortfetzung mangeln wurde, und fann einem folchen Gaffenfragmente die Eriftenzberechtigung nicht querfannt werben.

Infolange baber nicht endgiltig baritber bie Entscheidung erfolgt ift, in welcher Beise die Frage des allgemeinen Krankenhauses zur Lösung zu gelangen hat, ergibt fich auch die Rothwendigfeit, die Frage der Berbauung der Rachbarichaft einem fpateren Zeitpunkte vorzubehalten.

Die Baubehörde erfter Inftang hat aber weiters burch bie Benehmigung bes vorliegenden Projectes fich auch in Biberfpruch mit ben Deftimmungen ber

§§ 42 und 60 der 2B. B.-D. gefett.

Nach Abfat 7 des § 42 fonnen von der Regel, bafs Bohnhaufer nicht mehr als fünf Beichoge enthalten bilrfen, wobei Erdgeichog und allfälliges Megganin einzurechnen find, Untertheilungen ber Erdgeschoße nur als Ansnahme geftattet werden.

Ein berückfichtigungswürdiger Grund, eine Bermehrung ber Geschofe gu bewilligen, tann aber in dem vorliegenden Falle, wo die Aufrechthaltung ber Grundregel aus öffentlichen Rudfichten, insbesondere fanitarem Intereffe,

geboten mar, nicht als vorhanden erblicht werben.

Der bei dem vorliegenden Projecte geplante geschlossene Erker widers spricht den Bestimmungen des § 60 der B. B.-D., weil die Anbringung solcher Erker nur in Gassen mit einer Breite von mindestens 16 m gestattet ift, mahrend die Rothehausgaffe nur eine Breite von 15.17 m befitt.

Wie die Baudeputation aber in bem vorliegenden Falle die Uberzeugung gewonnen hat, bafs durch die erfolgte Baubewilligung nicht jene Intereffen genitgend gewahrt ericheinen, welche gegenüber einer dem öffentlichen Boble in fo weittragender und hervorragender Beije dienenden Bohlthatigfeitsanftalt, bie gleichzeitig ber Pflege ber Wiffenschaft und bes Unterrichtes gewidmet ift, zu beachten find, tann sich bieselbe ber Erwägung nicht entziehen, dass mit Rückficht darauf, dass die Frage der Ausgestaltung Diefer Anftalt ber Gegenstand ber eingehendsten Berhandlungen ber maßgebenden Factoren bilbet und bermalen noch nicht jum Abichluffe gelangt ift, mit allem Rachbrude jene Dagnahmen unterstützt werden muffen, welche die gedeihliche Entwicklung eines folchen Institutes, wie es das f. f. allgemeine Krankenhaus im IX. Bezirke ift, zu fördern geeignet erscheinen, und alles das hintangehalten werden muss, wodurch die Interessen desselben ungunftig beeinflufst werden konnten. In dieser Richtung ift die Bandeputation ber Anschauung, dass diesem

Schute nur badurch Rechnung getragen werden tann, wenn bis gur end= giltigen Rlarung ber die Ausgestaltung bes t. f. allgemeinen Rrantenhauses im IX. Begirte betreffenden Fragen, die Berbauung der Rachbargrunde hintan-

gehalten wird.

Die Beilagen bes Berichtes vom 5. October 1894, 3. 162698, folgen behufs Berftandigung ber Barteien gurud.

Entscheidung der Bandeputation für Wien vom 3. April 1895, 3. 174 (M.3. 63348/IX):

Der Magistrat hat mit der Erledigung vom 2. October 1894, 3. 129935 bem f. u. f. hoflieferanten J. D. die Bewilligung zur Erbanung eines, Reller, Parterre-Untertheilung und vier Stochwerke enthaltenden Wohnhauses auf ber im Grundbuche des IX. Bezirfes, Ginlage Rr. 1492, inliegenden Cat.= Barc. 233/26 ertheilt und hat den von den Bertretern der f. f. n.=B. Statthalterei namens des Wiener f. f. Krankenanstaltenfondes und ber Direction bes f. t. allgemeinen Rrantenhaufes bei ber commissionellen Bauverhandlung am 11. August 1894 geltend gemachten Ginwendungen gegen bas Bauproject feine Folge gegeben.

Uber den von der f. f. n.=ö. Statthalterei namens des Wiener f. f. Rrantenanstaltenfondes eingebrachten Recurs gegen bie vorbezogene Entscheidung findet die Baudeputation diefe Enticheidung wegen mangelhaften Berfahrens zu beheben und bem Magiftrate die Bornahme einer neuerlichen commissionellen Berhandlung unter Zuziehung eines Sanitatsorganes und fodann neuerliche

Enticheibung aufzutragen.

Für diese Entscheidung waren nachstehende Erwägungen maßgebend: Der am 11. August 1894 über das Bangesuch des J. D. vom Magistrate abgehaltenen commissionellen Verhandlung wurde ein Sanitätsorgan nicht beigezogen, fondern lediglich vor hinausgabe der Entscheidung über bas Baugesuch bas Gutachten des Stadtphysitates abverlangt, weil fich nach dem Berlaufe der Banverhandlung die Nothwendigkeit ergeben hat, bezüglich der fich auf den fanitaren Standpuntt berufenden Ginwendungen die Gutachten ber Sanitätsfachorgane einzuholen.

Gine folche nachträgliche Begutachtung tann aber nicht als dem Beifte bes Baugefetzes entsprechend angesehen werden, nachdem vielmehr ber Schwerpuntt darin liegt, dafs gelegentlich ber öffentlichen Berhandlung in Wegenwart fammtlicher Commissionstheilnehmer jene Fragen gur Erörterung tommen,

die das fanitare Intereffe betreffen.

Es fann teinem Zweifel unterliegen, bafs die Rachbarschaft einer Kranken-anstalt unter jene Fälle gahlt, wo fich die Behörde in Boraussicht der Erörterung fo gewichtiger, bas Bebiet ber Sanitatspflege treffenden Fragen hatte veranlasst finden follen, die Bugiehung eines Sanitätsorganes gur commissionellen Localverhandlung für erforderlich zu halten, und mufs auch zugegeben werden, bafs die commissionelle Erörterung der bezüglichen Fragen auf das Ergebnis der Berhandlung von wefentlichem Ginfluffe fein fann.

Die Baudeputation hat daher in ber Unterlaffung ber Bugiehung eines Sanitätsorganes in dem vorliegenden Falle einen wefentlichen Mangel bes Berfahrens erblicen und die auf Grund mangelhaften Berfahrens erfolgte

Entscheidung beheben muffen.

Die Beilagen des Berichtes vom 6. November 1894, 3. 177859, folgen unter hinweis auf die Bestimmungen des § 109 Biener Bauordnung gur entfprechenden weiteren Beranlaffung gurud.

III.

Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 10. April 1895, 3. 38 (M. 3. 70001/IX):

Mit dem Erlaffe des Magistrates vom 1. Juni 1894, 3. 56763, wurde bem A. D. die Bewilligung gur Aufführung eines, Megganin und brei Stockwerfe enthaltenden Bebaudes auf der im Grundbuche des II. Bezirfes, Gint .= Dr. 3919, inneliegenden Bauftelle VIII in der Rleinen Schiffgaffe Cat .= Parc. 398/b ertheilt.

Begen diefe Enticheidung bat die f. f. Dicafterial-Gebandedirection noe. bes als Nachbar biefes Baues erfcheinenben f. f. Bezirksgerichtes Leopolbftadt burch bie f. f. Finang-Procuratur in Wien am 24. Juli 1894 ben Recurs

bei dem Magiftrate überreicht.

Der Magistrat hat, von der Annahme ausgehend, dass, nachdem die obige Entscheidung am 9 Juli 1894 an die f. Dicasterial-Gebäudedirection zugestellt erscheint, der Recurs als verspätet eingebracht zu behandeln ift, mit der Erledigung vom 31. Juli 1894, 3. 127725, die Borlage des Recurses an die Bauoberbehörde, sowie die begehrte Sistierung des Baues abgesehnt.

Die Bandeputation findet dem gegen ben letzteren Befcheid eingebrachten Recurs ber Finang-Brocuratur ftattzugeben, beziehungsweise ben erftermahnten Recurs als rechtzeitig, b. i. innerhalb ber gefetglichen Recursfrift eingebracht anzuerkennen, nachdem durch die nachträglich gepflogenen Erhebungen conftatiert wurde, dass die in Frage stehende Entscheidung allerdings am 9. Juli 1894, aber von einer gur übernahme von Amteftuden nicht autorifierten, nicht bem Beamten- oder Kangleipersonale angehörenden Berson und bereits nach Schlufs der bei ber f. f. Dicasterial-Gebänbedirection festgesetzten und öffentlich befanntgegebenen Amtsftunden übernommen und bemgemäß auch erft als am 10. Juli 1894 eingelangt im Ginreichungsprototolle Diefes Amtes prafentiert und mit einer Beschäftsgahl versehen wurde.

Mit Rudficht darauf muss auch der am 24. Juli 1894 beim Magistrate überreichte Recurs als in offener Frist eingebracht angesehen werden.

Uber den gegen die d. a. Entscheidung vom 1. Juni 1894, 3. 56763, fonach rechtzeitig eingebrachten Recurs gegen die dem A. D. ertheilte Baubewilligung findet die Bandeputation die recurrierte Entscheidung wegen mangel= haften Berfahrens zu beheben und bem Magiftrate die neuerliche Berhandlung und Enticheidung aufzutragen.

### Gründe.

Nach ben Bestimmungen bes § 21 ber Wiener Bauordnung ift ber commiffionellen Berhandlung über ein Bauanfuchen erforderlichenfalls ein Sanitats= organ beizuziehen. Es bleibt daher der Baubehorde vorbehalten, zu prüfen, ob und inwieweit in dem einzelnen Falle das fanitare Intereffe bei ber Berhandlung über bas Baugefuch in Frage fommt.

In bem vorliegenden Falle hat die Baubehorde ein Sanitatsorgan ber

Banverhandlung nicht zugezogen.

Rach dem Banvorhaben handelt es fich aber um zwei Sofe, für beren einen, nachdem berfelbe unter bem gefetglichen Ausmaße projectiert ift, die im letten Abfate bes § 43 ber Biener Banordnung ftatuierte Ausnahme in Unfpruch genommen wird, beffen zweiter, ein fogenannter Lichthof, aber mit Rudficht auf feine geringe Dimenfionierung als gefetzlich ungulaffig ericheint.

Lichthöfe, welche überhaupt nach dem Gesetze so auszumitteln sind, dass den sanitären Anforderungen bezüglich Luft und Licht volltommen genügegeleistet wird (§ 43), erheischen die Überprüfung auf deren Zulässigfeit vom fanitaren Standpuntte und gewifs im befonderen bort, wo eine Ausnahme oder Abweichung vom Gefetze beabsichtigt wird. In bem vorliegenden Falle, wo es ber Baubehorde aber auch befannt war, dass fich in Rachbarichaft bes neuaufzuführenden Baues Detentionslocale für gerichtliche Saftlinge befinden, mare eine Grörterung ber Bulaffigfeit bes Baues vom Standpunkte der Gefundheitspflege umfomehr am Blate gemefen.

Nachdem fonach in dem vorliegenden Falle die commissionelle Brufung des Bauvorhabens auch vom fanitaren Standpuntte nothwendig gewesen ware, musste infolge ber Nichtzuziehung eines Sanitatsorganes zur Bauverhandlung wegen Mangel bes Berfahrens mit ber Be-

hebung ber recurrierten Entscheibung vorgegangen werben. Die Beilagen bes Berichtes vom 23. Jänner 1895, 3. 215486 ex 1894, folgen behufs Berständigung der Parteien und mit dem Beifügen zuruck, dass gegen biefe Entscheidung ber Recurs an bas hohe f. f. Ministerium binnen

vier Wochen offenfteht.

# (Beichleunigung des Strafvollzuges im politischen Strafverfahren.)

Die f. f. n. so. Statthalterei hat mit Erlafs vom 17. April 1895, 3. 25926 (M. D. 3. 532), Rachfolgendes angeordnet:

Wenn bas politische Strafverfahren seinen Bwed erreichen foll, mufs es rafch burchgeführt und bie Strafe mit größtmöglicher Befchleunigung burch.

geführt werben.

Denn bie Bergögerung des Strafvollzuges führt bei einer inzwischen häufig eingetretenen Underung ber Erwerbsverhaltniffe oft gur Rothwendigfeit einer gnabenweisen Strafnachficht ober Milberung - wenn die Strafe nicht schnell in Bollzug tritt, leidet nicht blog das Ansehen der Behörde, sondern die Partei, da fie nicht sofort ben vollen Ernft des behördlichen Billens fühlt, ift häufig geneigt, diefelbe Ubertretung gu wiederholen - burch ben Aufschub einzelner und dann endlich ben gleichzeitigen Bollgug biefer mehreren Strafen wird infolge ber Gefammt=Strafhohe unter Umftanden die Exifteng bes Beftraften

in Frage gestellt — ferner wirkt das Beispiel der scheinbaren Straflosigkeit und der sortgesetzen Übertretung auf andere versührerisch.

Auch hat die Ordnungsbuße der politischen Behörde in der Regel nicht den Zwed der Sühne des verletzen öffentlichen Rechtsbewusstseins, sondern berbischtigt bermitigtische beabfichtigt hauptfächlich bie Erzwingung besonderer Borichriften bes fleinen gesellschaftlichen Lebens; wenn zum Beispiel einer bestraft wird, weil er sein Kind nicht in die Schule schieft, oder weil er unbefugt Brantwein ausschänkt und der Bollzug der Strafe wird hinausgeschoben, bis das Kind nicht mehr schulpflichtig ist oder bis das Gewerbe zurückgelegt wurde, dann hat die Strafe

ihren Ginn verloren.

Da ich nun mahrgenommen habe, dafs befonders in Gewerbe-Straffallen ber Bollzug oft erft nach Jahresfrift ftattfindet, dafs fich in Bien vor allem bei Bestrafung des unbesugten Brantweinschenkens seitens der Parteien eine sostenatische Berschleppungspraxis herausgebildet hat, und da auch das hohe k. k. Ministerium des Innern anlästich eines speciellen Falles bemerkte, dass es mit der Execution von Straferkenntnissen in Wien schlecht bestellt sei und bafs biefelben mit Ginichlufs ber Enticheidungen ber f. f. Statthalterei und bes Ministeriums lediglich zur Quelle bes Sohnes feitens ber Barteien, einer immer maßloferen Bielichreiberei und ber Aneiferung zu neuen Gefetesübertretungen werden — finde ich anzuordnen, dass jedes rechtsfräftige Straferkenntnis mit aller Beschleunigung und vollem Nachdrucke auch in Bollzug zu setzen ift.

# (Berfehr mit zum menschlichen Genuffe bestimmten Fettftoffen.)

Bom Wiener Magistrate wurde unterm 18. April 1895, M .. 3. 25505/XV, Nachstehendes fundgemacht:

3m Grunde bes § 93 bes Gefetes vom 19. December 1890, 2.= 8. Bl.

Dr. 45, findet ber Magiftrat Rachftehendes gu verordnen:

1. Diejenigen Personen, welche sich mit bem Berschleiße von Butter oder Margarinbutter befassen, haben in ihrer Fabriksniederlage, in ihrem Berkaufslocale ober bei ihrem Martiftande in leicht erfichtlicher Beife auf einer Tafel mit beutlichen, nicht verwischbaren Lettern bie Gattung ber gum Berfaufe gelangenden Butter als "Echte Butter" ober "Margarinbutter" befanntzugeben.

Werden beide Buttergattungen geführt, so ist jede auf einer besonderen Tafel zu notieren und separat zu lagern.

Sowohl bei ber einen als bei ber anderen Gattung ift ber Breis per

Rilogramm anzugeben.

Diefelben Borfdriften gelten für "Butterfdmalg (Rindfdmalg)" und "Margarinschmalz", sowie für "Schweinschmalz" und "Runftfett".

2. Margarinbutter barf nur in Ziegelform in Berkehr gebracht werden, und muß jedes Stück mit der Bezeichnung "Margarinbutter" versehen sein. Diese Bezeichnung hat durch Eindrucken mittels einer Form (aus Holz

oder Metall) zu geschehen, wobei fich die Buchftaben auf die gange Lange des Studes gu erftreden haben.

Außerdem mufs jeder Biegel an den Berfaufer in einer Umbullung abgegeben werben, welche in deutlicher, unverwischbarer Schrift die Bezeichnung

"Margarinbutter" trägt.

Desgleichen muffen diejenigen Gefage, in welchen oder aus welchen heraus Margarinschmalz oder Kunstfett verkauft wird, mit der Bezeichnung "Margarinschmalg", beziehungsweise "Runftfett" verfeben fein.

3. Im Sinne diefer Rundmachung find zu verfteben als "echte Butter" und "Butterschmalz (Rindschmalz)" nur diesenigen Erzengnisse, deren Fettgehalt lediglich der Kuhmilch entstammt; als "Schweinsett" lediglich das vom Borstenvieh gewonnene Fett; als "Margarindutter" alle der echten Butter ähnlichen Fette und Fettgemische, deren Fettgehalt nicht lediglich der Kuhmilch entstammt, insbesondere auch die bisher unter der Bezeichnung "Mischbutter" in Berkehr gebrachten Fettgemische; als "Margarinschmalz" alle dem Butterschmalz (Rindschmalz) ähnlichen Fette und Fettgemische, deren Fettgehalt nicht lediglich der Kuhmilch entstammt; als Kunstett" alle sonstigen dem Schweinschmalz ähn-Ruhmild entstammt; als "Runftfett" alle fonftigen, bem Schweinschmalz ahnlichen Fette und Fettgemifche.

4. Ausgenommen von diefer Berordnung find lediglich diejenigen Erzeugniffe, welche von Fabrifen birect iber bas Gemeindegebiet von Bien hinaus per Boft, Gifenbahn oder Schiff versendet werden.

5. Diese Berordnung, durch welche die Magistratskundmachung vom 8. November 1894, M.=3. 167761, betreffend den Berkauf von Kunstbutter und Kunstfetten, aufgehoben wird, tritt mit dem 15. Mai 1895 in Wirk-

Das ftädtische Marktamt ift beauftragt, den Berkauf derjenigen Erzeugniffe,

auf welche fich biefe Rundmachung bezieht, auf das strengste zu überwachen. Die Außerachtlaffung biefer Berordnung wird nach dem eingangs citierten Gesetze mit Gelbstrafen bis zum Betrage von 200 fl. oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen und nach Umständen auch nach ben Bestimmungen des Strafgesetzes geahndet werden.

### 10.

# (Berbot des Ringelhardt Glöckner'ichen Wund- und Beilpflafters.)

Die f. f. n. ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 19. April 1895, 3. 32370 (M. 3. 76194), dem Wiener Magiftrate Rachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlaffes bes f. f. Ministeriums bes Junern vom 23. März 1895, 3. 6577, hat die f. f. Statthalterei in Prag den Bertrieb des im Anslande erzeugten Ringelhardt Glöchner'ichen Bunds und Heilpstafters, welches Präparat außer mehreren indifferenten Zusätzen hauptsächlich aus einfachem Diachylonpflafter besteht und mit einer schwindelhaften, das Publicum hinsichtstiefen, das Publicum hinsichts lich ber Beilwirfung irreführenden Reclame in Bertauf gefett wird, aus fanitats.

polizeitichen Gründen im dortigen Berwaltungsgebiete unterfagt. Im Sinne der diesfalls bestehenden Berordnungen wird dieses Berbot auch auf das hierortige Berwaltungsgebiet ausgedehnt und wird ber Magistrat

aufgeforbert, hienach bas Beitere gu veranlaffen.

### 11.

# (Berpflegstage im allgemeinen Krankenhause in Oberhollabrunn.)

Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Ofterreich unter der Enns vom 21. April 1895, 3. 36235, betreffend die Erhöhung ber Berpflegstare im allgemeinen öffentlichen Rranfenhause in Oberhollabrunn :

Der n.= b. Landesausschufs hat im Ginvernehmen mit der f. f. n.= b. Statthalterei die für bas allgemeine öffentliche Rrantenhaus in Oberhollabrunn per Ropf und Tag festgesette Berpflegsgebur vom 1. Mai 1895 angefangen auf 90 fr. erhöht, was hiemit gur allgemeinen Renntnis gebracht wird. (L.=G.=Bl. Nr. 21.)

## 12.

# (Bergütung von Aberfiedlungsanslagen an Behrperfonen der öffentlichen Bolfsichulen.)

Berordnung des f. f. n. ö. Landesschulrathes vom 23. April 1895, 3. 3704, mit welcher auf Grund des Landesgesetes vom 17. Juli 1893, L. G. Bl. Dr. 35, das nachstehende, mit bem n. B. Landesausschuffe vereinbarte und mit dem Erlaffe des hohen f. f. Minifteriums für Cultus und Unterricht vom 12. April 1895, 3. 5725, bestätigte Normale, betreffend die Zuerkennung von Bergutungen für die durch Bersetzungen aus Dienstesrucksichten ver= ursachten Überfiedlungsauslagen an die Lehrpersonen der öffent= lichen Bolfsschulen im Erzherzogthume Ofterreich unter ber Enns erlaffen wird.

### Artifel I.

Lehrpersonen an öffentlichen Bolksschulen, welche gemäß § 16 des Gessetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Rr. 35, aus Dienstesrücksichten versetzt werden, wird für die mit der nothwendigen übersiedlung verbundenen Ausslagen eine Bergütung aus den Mitteln desjenigen Schulbezirkes gewährt, in welchem die Schule liegt, beren Intereffe die Berfetzung ber Lehrperfon

### Artifel II.

Das Ausmaß biefer Bergutungen wird im Nachstehenden bestimmt,

### A. Für ben Schulbegirt Bien.

Lehrpersonen an öffentlichen Bolksschulen, welche aus Dienstesrücksichten versetzt werden, wird für die mit der nothwendigen Übersiedlung verbundenen Auslagen eine Bergütung gewährt, wenn die Übersiedlung binnen sechs Monaten nach dem auf die Bersetzung folgenden I. Quartale thatsächlich erfolgt ist, und die Entfernung zwischen der Schule, welcher sie zugewiesen wurden und iener welcher sie parber angehörten nach der klirzesten Beges wurden, und jener, welcher fie vorher angehörten, nach der fürzesten Beges- lange gemeffen, mindestens zwei Rilometer beträgt.

Schulleitern, welche aus Dienstesrücksichten versetzt werden, gebürt eine Bergütung ohne Rücksichtnahme auf die oben angegebene Entfernung auch für den Fall des Wechsels der Naturalwohnung, ausgenommen wenn der Wechsel der Wohnung im selben Schulhause erfolgt, ebenso bei der Auflassung oder Zuweisung einer Naturalwohnung.

Die bezügliche Bergütung beträgt für folche Lehrpersonen, welche sich zur Zeit der erfolgten Bersetzung im Besitze einer Jahres-, beziehungsweise Naturalwohnung befunden haben, 50 fl., für die anderen Bersonen 15 fl.

### B. Für die übrigen Schulbezirke mit Ausnahme von Bien.

Lehrperfonen an öffentlichen Boltsichnlen, welche aus Dienftesrüchsichten verfetzt werden, haben auf Behrungstoften mahrend ber Reife, ferner auf die Bergütung der Fuhrkoften und auf eine Möbelentschädigung Anfpruch.

Un Behrungstoften haben anzusprechen für jeden Tag der meife:

a) die Directoren (Directorinnen) der Bürgerschulen vier Gulden; b) die Oberlehrer (Oberlehrerinnen) drei Gulden 50 Kreuzer; c) die Lehrer (Lehrerinnen) drei Gulden; d) die Unterlehrer (Unterlehrerinnen), gleichviel ob sie die Lehrbefähigungs= prüfung icon abgelegt haben oder nicht, zwei Gulben 50 Rrenzer. Wenn die Reise weniger als einen Tag in Anspruch nimmt, fann ein ganger Tag in Aufrechnung gebracht werden.

Bei Bemeffung der Fuhrkostenvergütung hat dort, wo die Gisenbahn ober bas Dampfichiff nicht benützt werden fann, der Betrag von fünfzehn Rreugern für je ein Risometer für ein unverheiratetes Mitglied des Lehrstandes

und von zwanzig Kreuzern für verheiratete Lehrkräfte als Maßstab zu gelten. Kann die Reise entweder gang oder theilweise auf der Eisenbahn oder bem Dampfichiffe zuruckgelegt werben, so find nebst ber ortsüblichen Wagen-gebür zum oder vom Bahnhofe oder von und zur Dampfichiffstation für die mittels der Eisenbahn oder des Dampfichiffes zurückgelegten Wegesftrecken die bamit verbundenen Auslagen der Fahrpreise, und zwar auf der Gisenbahn der zweiten und auf dem Dampfichiffe der ersten Classe zu vergüten.

Much für die Gattin und die Kinder, wenn felbe an den Ort der Berfetung mit überfiedelt find (was von der Ortsvorstehung des neuen Dienftortes bestätigt werden mufs), geburt auf Gifenbahnen und Dampfichiffen die Bergütung ber Gebüren jener Claffe, deren Benützung bem Gatten und begiehungsweise Bater gufteht.

Für mitgenommenes Bebad und Dobel wird feine Bergütung gewährt.

Wird die Überfiedlung per Achse bewerkstelligt, so mufs per Tag mindeftens eine Strede Weges von vier Myriameter gurudgelegt werben.

### § 7.

Die Möbelentschädigung bei Bersetzungen aus Dienstesrücksichten wird bei verehelichten Lehrpersonen mit einem zweimonatlichen, bei nichtverehelichten Lehrpersonen mit einem einmonatlichen Gehaltsbetrage bemeffen.

Dienstalters= und Functionszulagen find hiebei nicht in Unrechnung gu

### Artifel III.

Behufs Zuerkennung der normierten Zehrgelder und Fuhrkoftenvergütung und Möbelentschädigung ift binnen langftens vierzehn Tugen nach gurlidgelegter Reife bas Particulare an ben Begirtofchulrath vorzulegen, welcher dasfelbe dem n.=ö. Landesichulrathe gur Brufung und Adjuftierung eingu= fenden hat.

Diefe Auslagen find aus bem Begirtsichulfonde gu beftreiten.

Insoweit es fich um paffive Begirtsschulfonde handelt, hat ber Landes=

schulrath nach Zuerkennung dieser Gebüren hievon dem n.=ö. Landesausschusse unter Übersendung des Actes Mittheilung zu machen.

Sbenso sind die Vergütungsausprüche im Schulbezirke Wien längstens 14 Tage nach erfolgter Übersiedlung beim Bezirksschulrathe zu stellen, welcher die betreffende Gingabe gu prufen und bem n.= o. Landesichulrathe gur Ent= scheidung vorzulegen hat.

Die Richteinhaltung biefer Friften hat ben Berluft bes Unfpruches

zur Folge.

Artifel IV.

Die Bestimmungen biefes Normales haben auf zeitweilige Berfetzungen von Lehrpersonen jum Zwede ber Supplierungen, für welche die Bestimmungen bes Gefetzes vom 3. Marg 1879, L. G. Bl. Rr. 27, gelten, feine Anwendung zu finden.

Artifel V.

Diefes Rormale hat mit 1. September 1895 in Birtfamteit gu treten. (L.S. BI. Mr. 20 ex 1895.)

### 13.

# (Anddehnung der Unterrichtszeit in Tanzschulen.)

Die f. f. n.=ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 26. April 1895, 3. 34459, an die f. f. Polizei-Direction in Wien Folgendes bekanntgegeben:

Mit Beziehung auf ben Bericht vom 4. April 1895, 3. 31629, und auf den h. o. Normal-Erlass vom 4. April 1895, 3. 30540, wird die f. f. Polizeis Direction ermächtigt, über eigenes borthin ju richtendes Ginschreiten jenen Tangschulen in Wien, beren Inhaber volltommen vertranenswürdig erscheinen, und welche ben nachweis zu erbringen in ber Lage find, bafs fie auch vom afthetischen Standpuntte eine höhere Lehrfähigkeit und Geschmack besitzen und bei Ertheilung bes Unterrichtes fich auf bas bloge Ginlernen von Tangen beschränken, Die Ausbehnung ber Unterrichtszeit von 9 Uhr abends bis 10 Uhr abends, jedoch nicht auf länger, und zwar mit Ausschluss von Mittelschülern und von Bersonen unter 16 Jahren, gegen Widerruf zu bewilligen. (M.-3. 81834/X.)

### 14.

# (Das Cinjährig-Freiwilligen-Recht der Zöglinge der f. f. Alfademie der bildenden Rünfte in Wien.)

Rundmachung des Minifteriums für Landesvertheidigung vom 27. April 1895, womit die Gleichstellung ber f. f. Afademie ber bildenden Runfte in Wien rudfichtlich der Zöglinge des dritten Jahrganges mit den achtelaffigen öffentlichen Mittelschulen bes Inlandes verlautbart wird.

Auf Grund des § 25 des Wehrgesetzes wird im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien angeordnet, dass die k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien rücksichtlich der Zöglinge des dritten Jahrganges mit den achtelassigen öffentlichen Mittelschulen des Inlandes in Betreff der Zuerkennung ber Begunftigung des einjährigen Prafenzdienftes als gleichgeftellt zu betrachten ift.

Heilage II b der mit der h. o. Berordnung vom 15. April 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 45) verlautbarten Wehrvorschriften

I. Theil. (R.=G.=Bl. Nr. 62 ex 1895.)

# (Ausdehnung der Sonntageruhe auf den Haufierhandel.)

Gefet vom 28. April 1895, R. S. BI. Nr. 60:

Mit Buftimmung beiber Saufer bes Reichsrathes finde Ich anguordnen, wie folgt:

Die auf Grund des Gefetzes vom 16. Jänner 1895 (R.=G.=Bl. Rr. 21) bezüglich ber Conntageruhe für die Sandelsgewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Sandelszweige, beziehungsweise Warentategorien in den einzelnen Bemeinden oder Gemeindetheilen erlaffenen Borfdriften haben auch auf ben Betrieb bes Saufierhandels Anwendung gu finden.

übertretungen diefer Borfchriften burch Saufieren werben, fofern nicht bie in ben gefetlichen Borfchriften über ben Saufierhandel enthaltenen Strafbestimmungen Anwendung finden, mit Beld bis gu 50 fl. und im Falle ber Uneinbringlichfeit mit Arreft bis gu acht Tagen von ben politischen Behörden unter Anwendung bes burch bas IX. Sauptstiid ber Gewerbeordnung bor= gezeichneten Berfahrens beftraft.

Diefes Wefetz tritt gleichzeitig mit bem im § 1 citerten Wefetze, beziehungsweise mit ben auf Grund besselben erlaffenen Durchführungsvorschriften in Wirtsamfeit.

Mit bem Bollzuge bes Gefetzes find Mein Sandelsminifter und Mein Minifter bes Innern im Ginvernehmen mit ben übrigen hiebei in Betracht fommenden Miniftern betraut.

### (Daner des Marktverkehres an Sonntagen.)

Bom Wiener Magistrate wurde unterm 30. April 1895, M.=3. 80810/XV, Nachstehendes kundgemacht:

In Ausführung der Berordnung der hohen f. f. n.=ö. Statthalterei vom 25. April 1895, L.=G.-Bl. Ar. 19, betreffend die Bestimmungen über die Sountagsruhe, wird hinsichtlich des Marktverkehres an Sountagen im Biener Gemeindegebiete auf Grund des diesfälligen Beschlusses des Stadtrathes vom 21. März d. J., Z. 2022, Nachstehendes verordnet:

Der Marktverkehr an Sountagen ist auf allen Märkten (auch in den Warthellen) die 10. Uhr permittens auf dem Obstwerke am Schauel der

Markthallen) bis 10 Uhr vormittags, auf dem Obstmarkte am Schanzel der Groß= und Detailverkehr überdies bis 11 Uhr vormittags und von 3 bis 6 Uhr

nachmittags geftattet.

Außerdem ift ber Detailhandel am Rarntnerthormartte im IV. Begirte, am Marktplatze (Enkplatze) im XI. Bezirke, auf den Märkten am Columbus-platze und Engenplatze im X. Bezirke, in Meidling im XII. Bezirke, in Rudolfsheim im XIV. Bezirke, in der Schönbrunnerstraße und am Neubaugürtel im XV. Bezirke, auf bem Reulerchenfelbermartte, bem Markte am Appenplate und am Johann Nepomut Bergerplate (früher Marktplats) im XVI. Bezirke, dann auf den Märkten am Dornerplate und am Gürtelspiegel im XVII. Bezirke, endlich am Markte in der Kutschlergasse (früher Kirchengasse) und Schopenhauerstraße (früher Bienerstraße), dann am Johann Nepomuk Bogiplate (früher Martiplat) im XVIII. Bezirfe bis 10 Uhr vormittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags gestattet.

Die nothwendigen Borarbeiten für ben Marktvertehr an Montagen find

Auf ben Rirchtagmärkten, ben Nitolo-, Beihnachts- und Fastenmärkten, bann auf ben Märkten zur Firmungszeit ift ber Bertauf an Sonntagen burch zehn Stunden zulässig, und zwar zur Firmungszeit ununterbrochen von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends, auf den übrigen zuletzt erwähnten Märkten von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends.

Am Fischmarkte ift, wenn der 23. oder 24. December auf einen Sonntag fällt, der Detailverkauf an diesen Sonntagen von 7 Uhr früh bis 5 Uhr nach=

Außerachtlaffungen diefer Borichriften werben nach den Beftimmungen bes VIII. Sauptstückes ber Bewerbeordnung geahndet.

# II. Normativbestimmungen.

# Stadtrath:

### 17.

### (Offerte für Erd- und Pflafterungsarbeiten.)

Mit Stadtraths-Beschluss vom 9. April 1895, 3. 2716 (M.-3. 153613 ex 1894/V), wurde der Magistrat ermächtigt, in die Offertausschreibungen für die Bergebung von Erd- und Pflafterungsarbeiten einen Baffus des Inhaltes aufzunehmen, dass Offerte mit Specialpreisen für einzelne Arbeitsgattungen oder Lieferungen unzuläffig find und nicht werden berücksichtigt werden.

# 18. (Bewertung ber Rifalitgrunde.)

Der Wiener Stadtrath hat zufolge Beschluffes vom 10. April 1895, 3. 2510, M.=3. 175512 ex 1894/IX, rücksichtlich der Be= wertung von Risalitgrunden bei Bauführungen folgende Rormen erlaffen :

Benn der für ein Risalit (Thorportal) erforderliche Grund öffentliches Gut der Gemeinde Wien ist, oder infolge einer Parcellierungsbewilligung unentgeltlich ins öffentliche Gut zu übertragen ist, so hat die Einlösung des für das Risalit erforderlichen Straßengrundes entsprechend dem Werte des Baugrundes in der betreffenden Lage (als welcher Wert — falls teine Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Kauspreises vorliegen — der im letzten Jahre gezahlte Raufpreis angenommen werden tann) ftattzufinden, wenn auch ber

Bauwerber felbst etwa berjenige ift, burch ben die unentgeltliche Grundabtretung

erfolgt ift, beziehungsweise erfolgt.

Wenn es fich um eine gleichzeitige Grundabtretung gur Strafenverbreiterung handelt, für welche die Bemeinde eine Schadloshaltung gu leiften hat, hat in jedem Falle die Compensation des für Risalitanlagen erforder. lichen Grundes je nach ber Lage mit einer doppelten bis dreifachen Glache bes abzutretenden Stragengrundes gu erfolgen.

# Magistrat:

### (Straßenaufschrifts: und Hausnummerntafeln.)

Magiftrats = Director Rrenn hat unterm 15. April 1895, G. 3. 48870/XVI, nachstehenden Erlass an die Bezirksamtsleiter gerichtet:

Infolge ber gemachten Wahrnehmung, bafs die Strafenaufschrifts- und Sausnummerntafeln in einzelnen Bezirken nicht in vorschriftsmäßiger Form angebracht werden, werden die magiftratischen Bezirtsämter unter hinweis auf die mit Stadtraths-Beschluss vom 7. Februar 1894, 3. 6409, genehmigten und im Amtsblatte vom 2. März 1894, Rr. 18, Seite 15, enthaltenen Normen für die Benennung der Strafen ec. angewiesen, darauf zu achten, bafs in ben gangenftrafen die Sausnummerntafeln gleichwie die Strafenaufschriftstafeln fünftigbin nur in langlich-vierediger Form mit abgetappten Eden angebracht

In ben Querftragen (-gaffen) ber Begirfe II bis XIX muffen die Tafeln

eine ovale Form haben.

### 20.

# (Ginbindtücher bei Pfandleih-Licitationen.)

Magistrats-Director Rrenn hat mit Erlass vom 29. April 1895, M. R. 8510/XVII, Nachitehendes befanntgegeben :

Die hochlöbliche f. f. n.=ö. Statthalterei hat mit bem Erlaffe vom

22. April 1895, 3. 37136, Folgendes anher eröffnet:
Die k. k. Statthalterei findet über die Borstellung der Genossenschaft der Inhaber von concessionierten Pfandleihgewerben in Wien die Magistrats=Bersügung vom 16. Februar 1895, 3. 8510, betreffend die Behandlung der sogenannten Einbindtücher bei Effectenposten der Pfandleiher dahin abzuändern, bafs diefe Ginbindtucher zwar bei der Auslösung dem Pfandicheinbesiter, auch bei der Berfteigerung des Pfandes dem Erfteher als dem Rechtsnachfolger des Berpfänders unbedingt auszufolgen find, ohne dass eine specielle Ausrufung berfelben stattzufinden hat, weil diese Ginbindtucher nicht als Bestandtheile, sondern nur als zugehörige Umhüllungen der Pfandobjecte zu betrachten sind, baber auch feinen Begenftand ber Belehnung bilben und auf die Bohe des Darlebens an fich feinen Ginflufe iihen.

Dem Begehren der Benoffenichaft, bei Erlaffung von Berfügungen in Betreff der Ausübung des Pfandleihgewerbes gehört gu werden, fann, als weder im Befete noch in Special-Berordnungen begründet, feine Folge ge-

geben werden.

Dies wird im nachhange gu dem h. a. Decrete vom 16. Februar 1895, 3. 8510 (fiebe Amtsblatt Dr. 17, "Berordnungen ac." II, 17), gur Renntnis gebracht.

# (Berzeichnis der im Reichsgesetblatte und im Landes: gesetblatte für Ofterreich unter der Enne im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

### A. Reichsgesetblatt.

Der. 59. Gefet vom 13. April 1895, betreffend die Mückahlung bes vom Serzogthume Kärnten auf Grund bes § 2 des Gesetses vom 27. April 1884 (R.-G.-Bl. Nr. 68) zur Regulierung bes Drauflusses aus Staatsmitteln erhaltenen unverzinslichen Borichuffes im Betrage von 222.222 ft.

- Mr. 60. Gefet vom 28. April 1895, betreffend bie Ausbehnung der Sonntagsruhe auf den Saufierhandel.\*)
- Mr. 61. Berordnung des Sandelsminifters vom 1. Mai 1895, womit einige Bestimmungen der Berordnung vom 1. August 1893 (R.=G.=Bl. Rr. 126), betreffend die Regelung des Transportes explosiver Gegenstände auf Gifenbahnen, abgeandert, beziehungsweise ergangt
- Rundmachung des Ministeriums für Mr. 62. Landesvertheidigung vom 27. April 1895, momit bie Bleichstellung der f. f. Afademie ber bilbenden Runfte in Bien rudfichtlich ber Böglinge des dritten Jahrganges mit den achtclaffigen öffentlichen Mittelfchulen des Inlandes verlautbart wird.\*)
- Mr. 63. Rundmachung des Finangminifteriums vom 30. April 1895, betreffend die Ermächtigung der Bahnhof-Expositur bes Agramer toniglichen Sauptzollamtes gur zollfreien Abfertigung von voraus= und nachgefendeten Reiseeffecten.
- Dr. 64. Rundmachung des Sandelsministeriums bom 5. Mai 1895, betreffend die Concessionierung einer mit elettrifder Kraft zu betreibenden schmalfpurigen Rleinbahn Bielit-Bigennerwald.
- Dr. 65. Rundmachung bes Sandelsminifteriums vom 5. Mai 1895, betreffend die Bulaffung einer von der Firma C. Renther & Reifert conftruierten automatifchen Betreidemage zur Nichung und Stempelung.
- Berordnung des Sandelsministeriums Mr. 66. im Ginvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finangen vom 7. Mai 1895, womit in Erganzung, begiehungsweise Abanderung der Ministerialverordnung vom 28. Marg 1881 R.=B.=Bl. Nr. 30) die periodische Rachaichung der Messapparate für Petroleum und andere einer farten Berflüchtigung unterliegende Fluffigteiten angeordnet wird.
- Mr. 67. Erlass des Finangministeriums 13. Mai 1895, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonificationsruderfates bei der Buderausfuhr in der Betriebs= periode 1895/96.

### B. Landesgesehblatt.

- Mr. 20. Berordnung des f. f. n. ö. Landesichulrathes vom 23. April 1895, 3. 3704, mit welcher auf Grund des Landesgesetzes vom 17. Juli 1893, L.-G.-Bl. Nr. 35, das nachstehende, mit dem n.-ö. Landesausschusse vereinbarte und mit dem Erlasse des
  hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. April 1895, 3. 5725, bestätigte Normale, betreffend die Buertennung von Bergutungen für die burch Berfetungen aus Dienstesrücksichten vernifachten Uberfiedlungs= auslagen an die Lehrpersonen der öffentlichen Boltsichulen im Ergherzogthume Ofterreich unter ber Enns erlaffen wirb.\*)
- Mr. 21. Rundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogthume Dfterreich unter der 21. April 1895, 3. 36235, betreffend die Erhöhung der Berpflegstare im allgemeinen öffentlichen Rrantenhause in Dberhollabrunn.\*)

<sup>\*)</sup> Ericheint in diefer nummer ber "Berordnungen ac." vollinhaltlich aufgenommen.